

Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Kemeten vom 27.03.2025 und Marktgemeinde Litzelsdorf vom 28.02.2025 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen der Gemeinde Kemeten und Marktgemeinde Litzelsdorf wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 1,5 bis 10 Jahren abgeschlossen.
- (2) Im Einzelnen soll die Kindergartengruppe der Gemeinde Kemeten an folgenden Tagen geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der in der Kindergartengruppe der Gemeinde Kemeten angemeldeten Kinder bei Bedarf im Kindergarten der Marktgemeinde Litzelsdorf erfolgen:
 - letzte Juli- und erste Augustwoche des Jahres
 - Osterferien (jedes 2. Jahr)
 - Weihnachtsferien (jedes 2. Jahr)
- (3) Umgekehrt soll die Kindergartengruppe der Marktgemeinde Litzelsdorf an folgenden Tagen geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der in der

Kindergartengruppe der Marktgemeinde Litzelsdorf angemeldeten Kinder bei Bedarf im Kindergarten der Gemeinde Kemeten erfolgen:

- letzten 2 Augustwochen des Jahres
- Osterferien (jedes 2. Jahr)
- Weihnachtsferien (jedes 2. Jahr)

2. Kosten

Die gemeindeübergreifende Kooperation ist unentgeltlich. Es fallen weder für die Gemeinde Kemeten noch für die Marktgemeinde Litzelsdorf Kosten an.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Kindergartenjahres (Ende Juni) unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen

nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.

- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.
- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Kemeten, am 10.4.2025


.....
Gemeinde Kemeten




.....
Marktgemeinde Litzelsdorf

